

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der achten Änderung des Bebauungsplanes „Hausertal“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 23.07.2013 die achte Änderung des Bebauungsplanes „Hausertal“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB, § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die achte Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die achte Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der achten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die achte Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die achte Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 24.07.2013

Wolff

Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurneueinrichtung Bretten-Gölshausen (B 293)

Landkreis Karlsruhe Beschluss vom 19.07.2013

1. Vorläufige Anordnung Nr. 4 (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau von Wirtschaftswegen und für die Rekultivierung alter Wege (gemeinschaftliche Anlagen) ordnet das Landratsamt Karlsruhe als untere Flurneueinrichtungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) an:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum 02.09.2013 Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte Nr. 4 vom 18.07.2013 farblich gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bretten-Gölshausen (B 293) wird ab 02.09.2013 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Sofern die Flächen als Lagerplatz für Geräte oder Holz dienen, sind diese von den Nutzern bis zum 02.09.2013 zu versetzen.

1.4 Nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen gehen die vorübergehend entzogenen Flächen wieder in Besitz und Nutzung der bisherigen Berechtigten über.

2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchschädigungen

2.1 Geldabfindungen:

Sofern wesentliche Bestandteile (Bäume) auf den zu entziehenden Flächen beseitigt werden müssen, wird der Wert dieser Bestandteile ermittelt und eine Geldabfindung (gem. § 50 FlurbG) vereinbart.

2.2 Aufwuchschädigung:

Für die nach Nr. 1.1 in Anspruch genommenen Flächen wird auf Antrag eine Aufwuchschädigung gewährt. Die Aufwuchschäden werden, ggf. unter Beiziehung von Sachverständigen, nach Richtwerten ermittelt. Als Richtwerte werden die Sätze des Schätzzahms für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. (9. Auflage, Februar 2012) zugrunde gelegt. Die Entschädigungssätze sind im Verzeichnis der Entschädigungssätze aufgeführt und sind Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2). Die Aufwuchschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Ist dieser nicht selbstbewirtschaftender Eigentümer, so hat er seine Rechte als Pächter dem Landkreis Karlsruhe - untere Flurneueinrichtungsbehörde - durch Vorlage eines schriftlichen Pachtvertrages oder bei nur mündlich vereinbarter Pachtregelung durch schriftliche Bestätigung des Verpächters nachzuweisen. Der Pächter hat den bisherigen Pachtpreis an den Verpächter weiterzuzahlen.

2.3 Auszahlung:

Die nach Nr. 2.1 vereinbarten Geldabfindungen und die nach 2.2. festgesetzten Geldbeträge werden durch die Kasse der Teilnehmergeinschaft ausbezahlt.

3. Hinweis

Dieser Beschluss mit Begründung und seinen Bestandteilen (Besitzregelungskarte Nr. 4 (Anlage 1), Verzeichnis der Entschädigungssätze (Anlage 2), liegt 1 Monat lang, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, im Rathaus Bretten, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, sowie in der Ortsverwaltung Gölshausen während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Auskünfte erteilen bei der unteren Flurneueinrichtungsbehörde: Herr Adelman Tel. 0721/3559-269 Email: Manfred.Adelmann@lgl.bwl.de Herr Komenda Tel. 0721/3559-220 Email: Leo.Komenda@lgl.bwl.de

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) und gegen die Festsetzung der Entschädigungen (siehe Nr. 2) kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der unteren Flurneueinrichtungsbehörde (Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneueinrichtung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe, Sitz: Ritterstraße 28-30, 76137 Karlsruhe) eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der unteren Flurneueinrichtungsbehörde eingegangen sein.

5. Begründung:

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat die Flurbereinigung mit Beschluss vom 05.04.2001 aufgrund des § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar. Rechtsgrundlage für die Baumaßnahmen ist der am 15.01.2013 genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG). Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der vorläufigen Besitzentziehung in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege ausbauen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass die Teilnehmer bei der Neuzuteilung ihre Grundstücke bereits auf gebauten Wegen erreichen können. Die Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und die Aufwuchschädigung wurde bereits in Verbindung mit der vorläufigen Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesem Beschluss gehört.

gez. Komenda, (Leitender Ingenieur)

### Sprechtag der Innungskrankenkasse (IKK)

Die IKK Karlsruhe hält für ihre Versicherten und Arbeitgeber im Raum Bretten am Montag, dem 29.07.2013 und Montag, dem 05.08.2013 von 13.30 bis 14.30 Uhr im Rathaus Bretten, Zimmer 112, einen Sprechtag ab.

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Roßlauf“ mit örtlichen Bauvorschriften,

#### Gemarkung Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2013 die Verlängerung der am 25.07.2012 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Roßlauf“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, um ein Jahr gem. §§ 16 und 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der der Satzung beigeheftete Abgrenzungsplan maßgebend. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft bzw. wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Verlängerungssatzung nebst beigeheftetem Abgrenzungsplan kann während der üblichen Dienststunden beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 413, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nebst Abgrenzungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Oberbürgermeister/Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bretten, 24.07.2013

Bürgermeisteramt Bretten



## Kinderferienprogramm

### Hey Kids aufgepasst!

Bei folgenden Veranstaltungen des Kinderferienprogramms sind noch Plätze frei:

**vom 26.07. - 04.08.2013**

- Gestalten mit Speckstein, mögliche Termine 26.07. - 02.08.13, 09:30 - 15:30 Uhr, 3 - 16 Jahre, 15,00 €
- Schwimmen - Schnuppertraining für Kids, 29.07.13, 14:00 - 18:00 Uhr, 10 - 15 Jahre, 5,00 €
- Singing in the Summer, 29.07.13, 15:00 - 16:30 Uhr, 10 - 16 Jahre, 1 €
- Verkehrssicherheit - Fußgänger & Radfahrer, 30.07.13, 13:00 - 15:00 Uhr, 5 - 12 Jahre
- Spiel und Spaß mit dem Volleyball, 30.07.13, 15:30 - 17:30 Uhr, 10 - 11 Jahre, 2,00 €
- Verkehrssicherheit - Fußgänger & Radfahrer, 01.08.13, 10:00 - 12:00 oder 13:00 - 15:00 Uhr, 5 - 12 Jahre
- Vorlesesommer für Schulanfänger und Grundschüler, jeweils immer 02.08., 09.08., 16.08., 23.08., 30.08., 10:00 - 11:00 Uhr, 6 - 11 Jahre
- EPIC - Verborgenes Königreich - 3D Film, 02.08.13, 14:00 - ca. 15:40 Uhr, ab 6 Jahre, 6,00 €
- Melbourne Shuffle, 03.08.13, 17:00 - 17:50 Uhr, 9 - 17 Jahre, 5,00 €
- Jump Style, 03.08.13, 18:00 - 18:50 Uhr, 9 - 17 Jahre, 5,00 €
- ZUMBA, 03.08.13, 18:00 - 18:50 Uhr, 12 - 17 Jahre, 5,00 €
- Gameparty, 04.08.13, 17:00 - 17:50 Uhr, 5 - 17 Jahre, 5,00 €
- Steptanz, 04.08.13, 17:00 - 17:50 Uhr, 9 - 17 Jahre, 5,00 €
- ZUMBA, 04.08.13, 18:00 - 18:50 Uhr, 12 - 17 Jahre, 5,00 €

**Woche vom 05.08. - 11.08.2013**

- Judoschnupperkurs, 05.08.13, 14:30 - 17:00 Uhr, 8 - 14 Jahre
- Breakdance, 05.08.13, 17:00 - 17:50 Uhr, 9 - 17 Jahre, 5,00 €
- ZUMBA, 05.08.13, 18:00 - 18:50 Uhr, 12 - 17 Jahre, 5,00 €
- Verkehrssicherheit - Fußgänger & Radfahrer, 06.08.13, 10:00 - 12:00 Uhr oder 13:00 - 15:00 Uhr
- Danceparty, 06.08.13, 17:00 - 17:50 Uhr, 5 - 17 Jahre, 5,00 €
- Disco Dance, 06.08.13, 17:00 - 17:50 Uhr, 9 - 17 Jahre, 5,00 €
- Hip Hop, 06.08.13, 18:00 - 18:50 Uhr, 9 - 17 Jahre, 5,00 €
- ZUMBA, 06.08.13, 18:00 - 18:50 Uhr, 12 - 17 Jahre, 5,00 €
- Kinder ins Melanchthonhaus, 07.08.13, 09:30 - 12:00 Uhr, 10 - 17 Jahre
- Dance4Fans, 07.08.13, 17:00 - 17:50 Uhr, 9 - 17 Jahre, 5,00 €
- ZUMBA, 07.08.13, 18:00 - 18:50 Uhr, 12 - 17 Jahre, 5,00 €
- Verkehrssicherheit - Fußgänger & Radfahrer, 08.08.13, 10:00 - 12:00 Uhr oder 13:00 - 15:00 Uhr
- Die Monster AG 2 - Monster Uni, 09.08.13, 14:00 - ca. 15:40 Uhr, ohne Altersbeschränkung, 6,00 €
- Kerzenwerkstatt, 09.08.13, 14:00 - 15:30 Uhr, 6 - 15 Jahre, 7,00 €

Für die Ausstellung des Ferienpasses wird eine einmalige Grundgebühr von 4,00 € erhoben. Die Gebühr ist bei Abholung des Passes zu bezahlen und kann nicht zurückerstattet werden. Bei Interesse meldet euch bitte beim Ferienteam, Amt Bildung und Kultur, Zimmer 210, Telefon: 921-423, -424, Email: ferienteam@bretten.de

### Existenzgründersprechstunde

Am Mittwoch, 31. Juli 2013 und am Mittwoch, 07. August 2013 findet jeweils von 16 - 19 Uhr eine Sprechstunde für Existenzgründer in der Carl-Benz-Straße 2 in Bretten statt.

Frau Dr. Kretschmann wird Fragen rund um das Thema Existenzgründung und Existenzfestigung beantworten.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefonnummer 07252/921-237 oder stephanie.daschek@bretten.de ist erforderlich.

## Aus dem Standesamt

Einträge vom 14.7.2013 - 27.7.2013

### Eheschließungen:

19.07.2013 Daniela Stefanie Rittmann und Steffen Pehla, Hans-Sachs-Str. 36, Bretten

### Sterbefälle:

12.07.2013 Christa Emma Fischer, geb. Betsche, Ruiter Str. 19, Bretten, 64 Jahre

15.07.2013 Elfriede Lina Nuber, geb. Hagmann, Hans-Sachs-Str. 35, Bretten, 86 Jahre

16.07.2013 Erwin Nikolai Paul, Im Teich 8, Bretten, 79 Jahre

### Goldene Hochzeit

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 27.07.2013 die Eheleute Christiane und Hans-Jürgen Siepen in der Just-von-Liebing-Str. 4 in Bretten.

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 03.08.2013 die Eheleute Herta und Harald Schmidt in der Max-Reger-Str. 7 in Bretten-Gölshausen.

Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

## Altersjubilare im August

Stand: 22.07.2013

Kernstadt:

- 02.08. Else Klostermann, Reuchlinstr. 49, 81 Jahre
- 02.08. Konstantin Hecht, Mörlikeweg 24, 86 Jahre
- 04.08. Franz Hagenmüller, Erasmusweg 26, 87 Jahre
- 05.08. Rüstem Yigit, Helga-Bart-Str. 7, 82 Jahre
- 06.08. Margarete Paschke, Hans-Sachs-Str. 57, 83 Jahre
- 06.08. Karl Schaufelberger, Im Brettspiel 1-3, 92 Jahre
- 07.08. Bruno Dittes, Lohgasse 3, 90 Jahre
- 07.08. Helmut Dorwarth, Im Brettspiel 67, 80 Jahre
- 12.08. Walter Brändle, Albert-Einstein-Str. 50, 85 Jahre
- 14.08. Elisabetha Stolz, Melanchthonstr. 83, 90 Jahre
- 14.08. Johanna Herzog, Nohwiesenberg 3, 86 Jahre
- 16.08. Hermann Eiting, Nohwiesenberg 4, 80 Jahre
- 17.08. Margarete Bauer, Lohgasse 7, 92 Jahre
- 17.08. Nadezda Trishina, Werkhausgasse 7, 84 Jahre
- 20.08. Reinhard Hilpp, Wilhelmstr. 50, 87 Jahre
- 22.08. Helmut Krüger, Apothekegasse 6, 81 Jahre
- 22.08. Josef Lips, Eichendorffweg 3, 84 Jahre
- 23.08. Andreas Saska, Merianstr. 35, 86 Jahre
- 23.08. Horst Zickwolf, Nikolaus-Müller-Str. 7, 80 Jahre
- 24.08. Rosa Cangemi, Deringer Str. 20, 81 Jahre
- 26.08. Ruth Brändle, Albert-Einstein-Str. 50, 85 Jahre
- 28.08. Rolf Huber, Am Husarenbaum 42, 82 Jahre
- 28.08. Rosa Hilpp, Wilhelmstr. 50, 85 Jahre
- 30.08. Magdalena Keck, Friedenstr. 16, 87 Jahre

### Stadtteil Bauerbach:

- 11.08. Maria Dziedzic, Franz-Müller-Str. 9, 92 Jahre
- 11.08. Margot Schmitt, Bürgerstr. 73, 84 Jahre
- 20.08. Heinz Steiner, Waldstr. 14, 87 Jahre

### Stadtteil Büchig:

08.08. Alfred Hipp, Wiesenstr. 8, 85 Jahre

### Stadtteil Diedelsheim:

- 28.08. Rolf Würtemberger, Breslauer Str. 22, 83 Jahre
- 27.08. Erna Foes, Schwandorfstr. 44, 90 Jahre

### Stadtteil Dürrenbüchig:

15.08. Werner Wolf, Auf der Reut 1, 85 Jahre

### Stadtteil Gölshausen:

01.08. Katharina Neuschl, Tieläcker 1, 87 Jahre

### Stadtteil Neibsheim:

- 01.08. Kurt Müller, Junkerstr. 20, 90 Jahre
- 10.08. Klara Hauk, Junkerstr. 20, 92 Jahre

### Stadtteil Rinklingen:

- 05.08. Herbert Klein, Rondellstr. 9, 82 Jahre
- 25.08. Maria Hartlieb, Jahnstr. 8/1, 86 Jahre

### Stadtteil Ruit:

26.08. Heinz Söffner, Zeisigweg 7, 85 Jahre

### Stadtteil Sprantal:

18.08. Alfred Wächter, Zwickerweg 2, 80 Jahre

## Wahlkreise für Kreistagswahl eingeteilt

### Vertrauensleute für Schöffenwahl bestimmt

Der Termin für die Kreistagswahl 2014 wurde formal vom Innenministerium noch nicht festgesetzt, der Kreistag hatte dennoch im Vorfeld die Einteilung der Wahlkreise vorzunehmen. Er beschloss, für die Kreistagswahl die bisherige Wahlkreiseinteilung zu belassen. Zwei Änderungen im Vergleich zu 2009 ergeben sich durch die Änderung des Verfahrens zur Sitzzuteilung: Diese geschieht nicht mehr nach dem Verfahren nach D'Hondt, sondern nach Sainte-Laguë. Der Wahlkreis Bretten erhält 6 Sitze.

Insgesamt 13 Wahlkreise werden gebildet. Die Sitzzahl kann sich durch einen möglichen Verhältnisausgleich noch erhöhen. Der aktuelle Kreistag umfasst 91 Sitze. Gewählt wurden auch die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen.

## Die Sperrmüll-Fundgrube

Kostenlos abzugeben sind:

- 6 Stück Doppelsteg-Platten, Breite: 0,98 m, Länge: 2,00 - 4,50 m abzugeben, Tel. 6856

- 1 Herrenmountainbike 26 Zoll 21-Gang, Tel. 8106

- Liege/Sonnenstuhl Brommö (Ikea) Hartholzrahmen mit schwarzen Seilen bespannt zusammenklappbar, Tel. 966913

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Sperrmüllgegenstand kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Sperrmüllgegenstandes und Ihre Telefonnummer durch.

Die jeweiligen Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Anzeigenschluß „Sperrmüll-Fundgrube“ ist Freitag 12 Uhr für die Ausgabe der nachfolgenden Woche.